

Änderungen AsylbLG

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil im Jahr 2012 die Höhe der Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Zugleich hat es dem Gesetzgeber aufgegeben, die Leistungssätze künftig transparent, realitätsgerecht und bedarfsgerecht zu bemessen und sie regelmäßig zu aktualisieren. Mit Wirkung ab dem 1. März 2015 hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10.12.2014 auf dieses Urteil reagiert und folgende Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen.

Personenkreis

Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich) löst nur noch dann eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG aus, wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt. Liegt sie hingegen 18 Monate oder länger zurück, besteht anstelle des bisherigen Anspruchs auf Leistungen nach dem AsylbLG ab dem 1. März 2015 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder, falls die Voraussetzungen nach dem SGB II nicht erfüllt sind, nach dem SGB XII. Die Frist beginnt mit der Erteilung einer Duldung und wird daher in der Regel von allen Personen mit dieser Form der Aufenthaltserlaubnis erfüllt.

In Aachen wurden auf Grund dieser Änderung 165 Fälle mit 268 Personen an das JC abgegeben. 33 Fälle wechselten zum SGB XII mit insgesamt 35 Personen.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a (Opfer von Straftaten, z.B. Zwangsprostitution) und 4b (Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit illegaler Arbeitsausbeutung) AufenthG haben sofort Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder, falls die Voraussetzungen nach dem SGB II nicht erfüllt sind, nach dem SGB XII.

Weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Syrische Flüchtlinge mit Verpflichtungserklärung), einer Gestattung (Asylantragsteller), einer Duldung oder unerlaubt eingereiste Flüchtlinge

165 Fälle mit 268 Personen wechselten zum JobCenter (SGB II)
33 Fälle mit 35 Personen wechselten innerhalb des Fachbereiches (SGB XII)

Höhe der Bezüge

Ausgehend von den Regelsatzleistungen für Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. SGB XII wurden die Grundleistungen und der Barbetrag gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz angepasst. Die Regelbedarfsleistungen wurden um die Kosten für den Personalausweis, die Zuzahlungen für Arzneimittel (Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG sind von der Zuzahlung befreit) und die Leistungen für die Instandhaltung der Wohnung und für Haushaltgeräte gekürzt. Die Leistungen für Hausrat werden

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 zusätzlich als Sachleistung in den Übergangwohnheimen gewährt. Werden Leistungsberechtigte in Wohnungen untergebracht wird hierfür ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt.

Somit ergeben sich innerhalb der Übergangwohnheime Regelbedarfsleistungen die ca. 10 % unter den Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII liegen, dafür werden aber zusätzlich Leistungen für Hausrat als Sachleistung gewährt. Außerhalb der Übergangwohnheime werden ca. 10 Euro weniger für einen Erwachsenen Leistungsberechtigten im Vergleich zum SGB II bzw. SGB XII ausgezahlt.

Bisher waren Geldleistungen im AsylbLG eigentlich die Ausnahme. Jetzt hat die Geldleistung den Vorrang und die Sachleistung ist die Ausnahme z.B. die Unterkunftskosten oder der Hausrat in einem Übergangwohnheim. In Aachen wurden die Leistungen zum Lebensunterhalt schon immer als Geldleistung ausgezahlt, dies stellt also keine Veränderung dar. Durch den Vorrang der Geldleistung auch für die Unterkunft, wird es jetzt allen Leistungsberechtigten sofort gestattet, eine eigene Wohnung anzumieten.

Ansprüche auf Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind jetzt im § 3 Abs. 3 AsylbLG eigenständig geregelt. Bisher wurden diese hilfsweise im Rahmen des § 6 AsylbLG bewilligt.

Regelsätze:

| | ab 01.03.2015 im Übergangwohnheim | ab 01.03.2015 in Wohnung | SGB II/SGB XII | 1993 bis 01.01.2011 |
|-----------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|----------------|------------------------|
| Alleinstehender | 359,00 € | 389,25 | 399,00 € | 224,97 € |
| Ehepaar jeweils | 323,00 € | 350,24 | 360,00 € | 212,35 € |
| Haushaltsangehörige über 18 | 287,00 € | 311,20 | 320,00 € | 199,40 € |
| Kind von 14 bis 17 | 283,00 € | 299,24 | 302,00 € | 199,40 € |
| Kind von 7 bis 13 | 249,00 € | 261,98 | 267,00 € | 178,95 € |
| Kind von 0 bis 6 | 217,00 € | 232,06 | 234,00 € | 132,93 € |

Dauer des Bezuges

Eine wesentliche Änderung stellt die Verkürzung des Leistungsbezuges nach § 3 bis 7 des AsylbLG dar. Bisher erhielten Leistungsberechtigte erst Leistungen gemäß § 2 AsylbLG analog dem SGB XII, wenn sie zuvor 48 Monate im Leistungsbezug nach § 3 bis 7 AsylbLG gestanden haben. Jetzt erfolgt diese Umstellung bereits nach 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet. Auf Grund dieser Änderung verringerte sich die Zahl der Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG bereits um 230 Personen. Eine Umstellung aller berechtigten Fälle zum 01.03.2015 war aus zeitlichen Gründen nicht möglich. In einer Vielzahl von Fällen muss vorab eine Prüfung durch das Ausländeramt erfolgen, ob der Aufenthalt rechtsmissbräuchlich verlängert wurde. Diese Anfragen wurden an das Ausländeramt gerichtet und eine Umstellung der berechtigten Hilfefälle erfolgt dann zeitnah nach Eingang der Antwort. Mit der Umstellung der Leistungen ist auch eine Anmeldung der Leistungsempfänger bei einer Krankenkasse im Rahmen des § 264 SGB V verbunden. Es wurden bereits 136 Personen dort angemeldet.

Zahl der Empfänger der Leistungen nach § 3 ff AsylbLG verringert sich um 230 Personen.
136 Personen wurden bereits bei einer Krankenkasse angemeldet.

Nothelferparagraf § 6a und 6b

Neu eingeführt wurden die § 6a und 6b AsylbLG, die es Krankenhäuser ermöglichen einen eigenen Antrag auf Übernahme der Krankenhilfekosten zu stellen. Bisher konnte das nur der Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG selbst tun. Hierdurch konnten Krankenhäuser in Einzelfällen angefallene Kosten nicht geltend machen. Eine entsprechende Regelung zum Schutz des Nothelfers gibt es im SGB XII auch.

Einkommen

In § 7 AsylbLG wurden die Freibeträge dem SGB XII angepasst. Der Höchstbetrag wurde reduziert, da dieser teilweise zu einer Besserstellung der Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz führte. Bereinigungstatbestände wurden neu im Gesetz aufgenommen. Diese wurden jedoch teilweise zuvor schon analog angewandt.

Vermögen

Im § 7 Abs. 5 wurde erstmalig ein Vermögensfreibetrag von 200 Euro pro Person eingeführt.

Finanzielle Auswirkungen im Bereich Lebensunterhalt

| | |
|------------------------|------------------------------|
| Leistungen § 3 AsylbLG | bisher mtl. ca. 481.000 Euro |
| | 03/2015 ca. 289.000 Euro |
| Leistungen § 2 AsylbLG | bisher mtl. ca. 162.000 Euro |
| | 03/2015 ca. 149.000 Euro |

Festgestellt:

(Prepols)